

Kantonale Initiative: Prostitution von Personen unter 18 Jahren

Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 16. März 2010 eingereichten und begründeten Motion (TGR S. 355) fordern die Grossräte Denis Grandjean und Gabrielle Bourguet, dass der Bundesversammlung eine Standesinitiative unterbreitet wird. Damit wird ein Prostitutionsverbot für Personen unter 18 Jahren und die strafrechtliche Verfolgung von Personen, welche die Dienste von unter 18-jährigen Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern in Anspruch nehmen, angestrebt.

Gemäss Strafgesetzbuch gelten Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren in sexueller Hinsicht als mündig. Sie sind jedoch nicht immer in der Lage, die Konsequenzen ihrer Handlungen vollumfänglich einzuschätzen und benötigen daher noch eines besonderen Schutzes. Zum Vergleich: Im Kanton Freiburg dürfen Jugendliche dieser Alterskategorie keine harten Alkoholgetränke kaufen.

Antwort des Staatsrats**1. *Stand der Dinge auf Bundesebene***

Das Strafgesetzbuch legt das Alter der sexuellen Mündigkeit auf 16 Jahre fest (Art. 187 Ziff. 1). Jugendliche unter 16 Jahren werden durch die Artikel 187 StGB (sexuelle Handlungen mit Kindern) und 195 StGB (Förderung der Prostitution) geschützt. Dagegen sind einvernehmliche sexuelle Kontakte zwischen Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren und erwachsenen Personen grundsätzlich erlaubt. Eine Strafe ist nur dann vorgesehen, wenn die oder der Minderjährige der Prostitution zugeführt wurde (Art. 195 StGB) oder sie oder er sich in einem Abhängigkeitsverhältnis mit der Person befindet, mit der eine sexuelle Handlung vorgenommen wird (Art. 188 StGB).

Über die Frage der Ausübung der Prostitution durch Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren wird auf Bundesebene bereits rege debattiert.

Es wurden bereits mehrere parlamentarische Vorstösse zu diesem Thema eingereicht. In den Jahren 2009 und 2010 wurden dem Nationalrat zwei Motionen (09.3449 – Unmündige Sexarbeiterinnen und –arbeiter. Strafbare Freier, eingereicht von Margret Kiener Nellen; 10.3143 – Kinderprostitution eindämmen, eingereicht von Viola Amherd) und zwei parlamentarische Initiativen (10.435; Verbot der Prostitution Minderjähriger, eingereicht von Chantal Galladé / 10.439; Verbot der Prostitution Minderjähriger, eingereicht von Luc Berthassat) vorgelegt. Zudem wurden zwei Standesinitiativen eingereicht. Der Kanton Genf verlangt eine Änderung des Strafgesetzbuches, um den Verkehr mit unter 18-jährigen Prostituierten als strafbare Handlung einstufen zu können (10.311). Der Kanton Wallis verlangt ein Prostitutionsverbot für unter 18-Jährige sowie die strafrechtliche Verfolgung der Freier und Hilfemassnahmen für Jugendliche, die der Prostitution nachgehen (10.320).

Diesen Vorstössen wurde Folge geleistet. Am 4. Juni 2010 hat der Bundesrat das Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch genehmigt. Somit wird die Schweiz demnächst dieses neue internationale Abkommen, dessen Inkrafttreten Gesetzesanpassungen erforderlich macht, unterzeichnen. Damit können insbesondere Personen, welche die sexuellen Dienste von Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren kaufen, für strafbar erklärt werden.

2. *Zweckmässigkeit einer Standesinitiative*

Die Motion der Grossräte Denis Grandjean und Gabrielle Bourguet verlangt, dass der Bundesversammlung eine Standesinitiative unterbreitet wird. Die Forderung umfasst zwei Teile: Einerseits ein allgemeines Prostitutionsverbot für unter 18-jährige und andererseits der Erlass von Vorschriften für die strafrechtliche Verfolgung von Personen, welche die Dienste von unter 18-jährigen Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern in Anspruch nehmen.

Der Staatsrat teilt die in der Motion vertretene Meinung bezüglich ihres zweiten Teils voll und ganz. Er unterstützt eine Änderung des Strafgesetzbuches mit dem Ziel, Personen, welche die Dienste von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern im Alter von 16 bis 18 Jahren in Anspruch nehmen, strafrechtlich zu verfolgen. Angesichts der Entwicklungen, die kürzlich auf Bundesebene erfolgten sind, erscheint ihm jedoch eine entsprechende Eingabe als verspätet und gegenstandslos.

Die Frage des allgemeinen Prostitutionsverbots für unter 18-jährige Personen ist heikler. Ein solches Verbot würde die Anordnung von strafrechtlichen Massnahmen gegenüber Jugendlichen, die der Prostitution nachgehen, erfordern. Aus praktischer Sicht erscheint die Anwendung dieser Massnahmen aber schwierig. Ausserdem ist fraglich, ob die Anordnung solcher Massnahmen für die Bekämpfung der Prostitution von Minderjährigen zweckmässig ist. Jugendliche, die sich – aus welchen Beweggründen auch immer – prostituieren, befinden sich in einer Situation, die nicht in erster Linie Strafmassnahmen, sondern vielmehr Unterstützungs- und Erziehungsmassnahmen erfordert. Es existieren bereits Bestimmungen, mittels derer diese Massnahmen angeordnet werden können. Es handelt sich dabei um die Artikel 307 ff. des Zivilgesetzbuches, die es dem Friedensgericht ermöglichen, die notwendigen Massnahmen anzuordnen, um das in seiner Entwicklung gefährdete Kind zu schützen. Ebenfalls in diese Richtung zielen die Artikel 20 ff. des Jugendgesetzes vom 12. Mai 2006, mit denen das Jugendamt sozialpädagogische Massnahmen anordnen kann, um entwicklungsgefährdete Kinder zu schützen.

Der Auffassung des Bundesrates folgend, wonach es kontraproduktiv wäre, die Jugendlichen in die Illegalität zu treiben, hat der Nationalrat am 3. Juni 2009 die Motion Berthassat (08.3824) abgelehnt. Diese verfolgte das gleiche Ziel wie der erste Teil der Motion der Grossräte Denis Grandjean und Gabrielle Bourguet, nämlich ein Prostitutionsverbot für Minderjährige unter 18 Jahren.

3. *Schlussfolgerung*

Aus den oben dargelegten Gründen beantragt der Staatsrat, die Motion abzulehnen.

Freiburg, den 6. Juli 2010